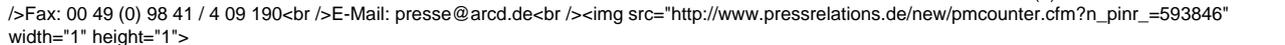




Tag der Verkehrssicherheit am 20. Juni: Der ARCD zum richtigen Verhalten an Bushaltestellen

Tag der Verkehrssicherheit am 20. Juni: Der ARCD zum richtigen Verhalten an Bushaltestellen
Regelung hängt davon ab, ob das Warnblinklicht eingeschaltet ist
Abfahrende Busse haben Vorfahrt
15-Meter-Parkverbots-Vorschrift an Bushaltestellen
Am 20. Juni ist Tag der Verkehrssicherheit. Bushaltestellen sind besondere Gefahrenpunkte im Straßenverkehr, treffen hier doch viele Verkehrsteilnehmer aufeinander. So gelten dort auch spezielle Regeln, die der ARCD erklärt.
Darf man an einem Linienbus oder einem Schulbus vorbeifahren, oder muss man halten? Die besonderen Vorschriften, die an Haltestellen mit dem Zeichen 224 - dem grünen Haltestellen-H auf gelbem Grund - gelten, verunsichern viele Verkehrsteilnehmer. In 20 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen wird zwischen Bussen des Linienverkehrs bzw. Schulbussen mit und ohne Warnblinklicht unterschieden. Einen sich der Haltestelle nähernden Bus mit Warnblinklicht darf man nicht überholen. Hält dieser an der Haltestelle, darf man nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren. "Schrittgeschwindigkeit heißt zwischen vier und sieben Stundenkilometern", erklärt ARCD-Pressesprecher Josef Harrer. Hat der Bus dagegen kein Warnblinklicht an, muss man zumindest mit erhöhter Vorsicht passieren. Zu den ein- und aussteigenden Fahrgästen ist zudem stets genug Abstand zu halten, um sie nicht zu gefährden oder zu behindern. Wenn nötig, müssen Autofahrer anhalten und warten.
Schrittgeschwindigkeit auch im Gegenverkehr
Für den Gegenverkehr gilt laut 20, Absatz 1 der StVO: "An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden." Hat der Busfahrer das Warnblinklicht eingeschaltet, dürfen auch Fahrzeuge im Gegenverkehr nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren. Das gilt jedoch nur, wenn die Fahrbahn nicht baulich getrennt ist.
Fahren die Busse von der Haltestelle wieder ab, muss man ihnen das ermöglichen und gegebenenfalls warten.
Parkverbot an Haltestellen
Was viele Verkehrsteilnehmer seit ihrer Fahrschulzeit schon wieder vergessen haben: 15 Meter vor und hinter den Haltestellenschildern darf man nicht parken, sonst begeht man eine Ordnungswidrigkeit, die mit 15 Euro Bußgeld geahndet werden kann. Hat man darüber hinaus den Busverkehr behindert, werden 25 Euro fällig. "Die 15 Meter Abstand gelten über die Bucht hinaus, also auch dann, wenn die Haltestellenbucht kürzer als die angegebenen 15 Meter ist", sagt Harrer. Das Halten bis drei Minuten zum Ein- und Aussteigenlassen ist dagegen in der Regel erlaubt - natürlich nur, wenn kein zusätzliches Haltverbots-Schild angebracht ist. Und: Man darf den Busbetrieb dabei nicht behindern.
Regelung für Wartende
Auch für Personen, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten, gilt 20 der StVO: Sie müssen auf dem Gehweg, dem Seitenstreifen, einer Haltestelleninsel oder sonst am Rand der Fahrbahn warten. Für ein reibungsloses Miteinander an Bushaltestellen sind also alle gefordert. Nicht nur am Tag der Verkehrssicherheit sollten sich die Verkehrsteilnehmer an den Grundsatz "Rücksicht statt Risiko" halten, für den der ARCD plädiert. ARCD
Diese Meldung hat 3.323 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.
Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcd.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk "Foto: ARCD".
Bildunterschrift: An Bussen an Haltestellen muss man mit erhöhter Vorsicht vorbeifahren. So schreibt es die Straßenverkehrsordnung vor. Foto: ARCD
Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:
Silvia Schöniger
Pressestelle
ARCD
Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim
Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcd.de


Pressekontakt

ARCD - Auto- und Reiseclub Deutschland

91438 Bad Windsheim

presse@arcd.de

Firmenkontakt

ARCD - Auto- und Reiseclub Deutschland

91438 Bad Windsheim

presse@arcd.de

Weitere Informationen finden sich auf unserer Homepage